

Bern, 9. Juni 2004

Asylsuchende aus Irak

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Situation in Irak seit Jahren, besonders intensiv seit dem Sturz des Regimes im April 2003. Gestützt auf eine aktuelle Analyse¹ nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen von irakischen Staatsangehörigen:

1 Asylgewährung

Einer asylrelevanten Verfolgung können insbesondere die folgenden Personen und Personengruppen unterliegen:

1.1 Exponierte Personen, die mit der US-Koalition kooperieren

Exponierte Personen, die direkt mit der US-Verwaltung und den Koalitionstruppen zusammenarbeiten, mit diesen kooperieren oder der Kooperation verdächtigt werden, werden belästigt, erhalten Morddrohungen und werden Opfer gezielter Mordanschläge. Zu diesen Personen zählen vor allem:

- führende und prominente irakische Intellektuelle, Personen der Öffentlichkeit, ÄrztInnen, AnwältInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen, RichterInnen;
- führende Persönlichkeiten irakischer Parteien, darunter Assyrian Democratic Movement, Iraqi Communist Party, Kurdistan Democratic Party, Patriotic Union of Kurdistan;
- frühere exponierte Parteimitglieder, Angehörige und Mitarbeitende des früheren Regimes aus unteren und höheren Rängen, welche aus Sicht ehemaliger Baath-Mitglieder die Seite gewechselt haben;
- MenschenrechtsaktivistInnen, die frühere Verbrechen aufdecken.

1.2 Zeuginnen schwerster Menschenrechtsverbrechen

Die Sicherheit von Zeuginnen schwerster Menschenrechtsverbrechen, welche von Mitarbeitenden des Baath-Regimes begangen wurden, ist nicht gewährleistet. Sie müssen mit Belästigungen bis hin zu extralegalen Tötungen rechnen.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



¹ Michael Kirschner, SFH, Irak – Die aktuelle Lage, 20. Mai 2004. Die SFH unterhält auf der Internetplattform des European Country of Origin Information Network – www.ecoi.net – eine umfangreiche Dokumentation zum Irak. Siehe auch: UNHCR, Update to the International Protection Response to Asylum-Seekers from Iraq, 02.03.2004; ECRE, Guidelines for the treatment of Iraqi asylum seekers & refugees in Europe, April 2004.

1.3 Frauen, denen „Ehrenmord“ droht

Die Sicherheit von Frauen, denen „Ehrenmord“ droht, ist nicht gewährleistet. „Ehrenmorde“ werden heute noch vor allem in den ländlichen Stammesgebieten im Nordirak praktiziert. Es handelt sich dabei um Gewaltakte gegen angeblich „unreine“ Frauen „zur Wiederherstellung der Familienehre“. Frauen und Mädchen werden von männlichen Familienmitgliedern getötet, weil sie durch ihre Verhaltensweisen angeblich die Familienehre verletzt haben. Obwohl „Ehrenmord“ laut gültiger Rechtsprechung seit 2002 als strafbares Verbrechen gilt, behindern lokale Behörden das Vorgehen gegen diese Praxis. Im Einzelfall ist Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu prüfen.

1.4 Schwer traumatisierte Personen

Während der Baath-Herrschaft wurden Tausende IrakerInnen Opfer von Folterungen, zahlreiche weitere Opfer von Verstümmelungen. Bei Vorliegen von triftigen Gründen im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5. Flüchtlingskonvention, die auf die frühere Verfolgung zurückgehen, kann die Flüchtlingseigenschaft anerkannt werden, selbst wenn keine aktuelle Verfolgung mehr vorliegt. Auf triftige Gründe können sich Opfer oder ZeugInnen extremer Gewalt berufen, die schwer traumatisiert sind.

1.5 Angehörige und Mitarbeitende des früheren Regimes

Personen, die mit dem Baath-Regime in Verbindung standen oder in Verbindung gebracht werden, sind besonders gefährdet, Gewalt, Schikanen oder Diskriminierung ausgesetzt zu sein oder gezielt ermordet zu werden. Dies betrifft Mitglieder der Baath-Partei, der früheren Geheimdienste, der früheren Regierung und Verwaltung sowie anderer staatlicher Dienste und Einrichtungen. Der Gefährdungsgrad hängt besonders ab vom Grad der Identifikation mit der Baath-Ideologie, dem Bekanntheitsgrad, früheren Rang oder Position, und von erweiterten familiären Beziehungen.

Amerikanische Militärangehörige haben gestanden, irakische Häftlinge während der Verhöre geschlagen, gefoltert und mit dem Tode bedroht zu haben. Das amerikanische Militär hält mehrere Tausend Kriegsgefangene in Lagern ohne Zugang zu einem Rechtsverfahren.

Im Einzelfall ist bei Angehörigen und Mitarbeitenden des früheren Regimes die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen, da es unter der Baath-Herrschaft zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

2 Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist insbesondere folgenden Personen beziehungsweise Personengruppen zu gewähren, für die der Wegweisungsvollzug undurchführbar ist:

2.1 Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

2.1.1 *Personen, denen Blutrache angedroht wurde*

Die Sicherheit von Personen, denen Blutrache angedroht wurde, ist nicht gewährleistet. Das "Recht" der Blutrache gilt heute noch vor allem in den ländlichen Stammesgebieten. Es kann über mehrere Generationen vererbt werden und alle männlichen Mitglieder eines Clans für das Verbrechen eines Einzelnen haftbar machen. Zum Beispiel fordert die Tötung oder Denunzierung eines Clan-Mitgliedes die Blutrache heraus. Es gehört zum Ritual des Rachemordes, diesen vorher anzukündigen. Das Gesetz der Ehre bietet Bedrohten als Ausweg die Bezahlung von sogenanntem „Blutgeld“ (die US-Zivilverwaltung bezahlt Familienangehörigen von Kriegsoffizieren Abfindungssummen).

2.1.2 *Opfer unmenschlicher Bestrafung*

Seit dem Sturz des Regimes haben im Irak vielerorts religiöse Gerichte die staatliche Rechtsprechung ersetzt. Religiöse Gerichte verhängen unmenschliche Strafen auf Grundlage der islamischen Gesetzgebung (Scharia).

2.2 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Für folgende Personen oder Personengruppen ist der Vollzug der Wegweisung unzumutbar, weil ihnen eine konkrete Gefährdung droht:

2.2.1 *Personen, die mit der US-Koalition kooperieren oder der Kooperation verdächtigt werden*

Soweit die unter Punkt 1.1 erwähnten Personen die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sind sie wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen. Ihnen drohen Belästigungen, Morddrohungen und sie werden Opfer gezielter Terroranschläge auf Lokalitäten. Gefährdet sind auch:

- irakische Fachkräfte;
- Angehörige der neuen irakischen Sicherheitskräfte (Militär, Polizei, zivile Verteidigungskorps);
- Mitglieder irakischer Parteien, darunter Assyrian Democratic Movement, Iraqi Communist Party, Kurdistan Democratic Party, Patriotic Union of Kurdistan.

2.2.2 *Personen mit Herkunft aus dem Zentral- und Südirak*

Angesichts der instabilen Sicherheitssituation im Zentral- und Südirak und der schwierigen sozioökonomischen Bedingungen erscheint der Wegweisungsvollzug

von Personen aus dem Zentral- und Südirak unzumutbar. Für Personen ohne soziales Netz im Nordirak besteht keine inländische Fluchtalternative.

Rückkehrende Personen, die auf der Suche nach Arbeit, Identitäts- und anderen Dokumenten für Bewilligungen oder Vertragsabschlüsse in irakische und/oder amerikanische Verwaltungsgebäude gehen müssen, können nicht vor Anschlägen geschützt werden. Rückkehrende sind deshalb im Vergleich zur übrigen Bevölkerung überdurchschnittlich gefährdet, Opfer von Anschlägen zu werden.

2.2.3 Bestimmte Personen mit Herkunft aus dem Nordirak

Die Sicherheitslage und die sozioökonomische Situation der überwiegend kurdisch besiedelten Gebiet im Nordirak stellen sich besser dar als in den übrigen Landesteilen. Einer konkreten Gefährdung im Falle der Rückkehr aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich eine existenzsichernde Lebensgrundlage aufzubauen, können insbesondere die folgenden Personen oder Personengruppen unterliegen:

- Personen, die im Nordirak über kein tragfähiges soziales Netz verfügen und somit keine Überlebenschance (Einkommen, Unterkunft) haben.

Dann aber auch folgende verletzte Gruppen:

- Alte, Behinderte, Kinder, Kranke, Traumatisierte;
- Alleinstehende und verwitwete Frauen, alleinerziehende Mütter und Frauen, die aus ihrer Familie verstossen wurden;

2.2.4 KurdInnen und sunnitische und schiitische AraberInnen, die vor allem aus Städten und Dörfern in nördlichen Provinzen vertrieben wurden

Die vom Regime angesiedelten sunnitischen und schiitischen AraberInnen wurden unter dem Druck zurückkehrender KurdInnen teilweise zum Wegzug gezwungen. Sie haben die im Rahmen der „Arabisierungskampagne“ besiedelten Dörfer und Nutzflächen fast ausnahmslos verlassen. Zahlreiche KurdInnen können immer noch nicht in ihre Häuser in Städten zurückkehren, unter anderem aufgrund mangelnder Eigentumsnachweise. Aufgrund der enormen demographischen Prozesse (Rückkehr von Flüchtlingen und intern Vertriebenen, Migrationsbewegungen) sind die sozioökonomischen Versorgungssysteme an ihre Grenzen gelangt.

2.3 Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs

Aufgrund der sich beständig verändernden und instabilen innenpolitischen und regionalen Lage kann sich durch Grenzschiessungen, versperrte oder unsichere Transportwege respektive der Einreise-Verweigerung der Vollzug der Wegweisung als technisch unmöglich erweisen.

2.4 Härtefälle

Zahlreiche Asylsuchende dürften sich seit mehr als vier Jahren in der Schweiz aufhalten und haben sich in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert. Im Einzelfall ist aufgrund der fortgeschrittenen Integration zu prüfen, ob

eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für abgewiesene Asylsuchende.

3 Rückkehr

UNHCR rät weiterhin von jeder Förderung der Rückkehr in den Irak ab. Sollten die Schweizer Behörden wider Erwarten an der Rückkehr festhalten, so empfiehlt die SFH die Ausreisefristen erst nach der Machtübergabe vom 30. Juni 2004 anzusetzen und dann eine neue Lageanalyse durchzuführen. Die instabile Situation macht eine laufende Beobachtung der Lageentwicklung unabdingbar.

Soweit eine freiwillige Rückkehr in den Nordirak stattfindet, empfiehlt die SFH:

- die Rückkehr mit dem UNHCR zu koordinieren;
- die Sicherheit der Rückkehrenden laufend zu beobachten;
- Jugendlichen den Abschluss einer Berufsausbildung in der Schweiz zu ermöglichen;
- die Hilfe an Rückkehrende mit Strukturhilfe vor Ort zu verbinden;
- die Auszahlung von SiRück-Beträgen und Sozialleistungen zu gewährleisten.

4 Situation in Irak

Politische Situation. Auf Grundlage der UN-Resolutionen 1483, 1500 und 1511 verwaltet eine Übergangsverwaltung bestehend aus der Coalition Provisional Authority (CPA) und dem Iraq Interim Governing Council (IIGC) das Land bis eine international anerkannte und repräsentative Regierung eingerichtet ist und die Regierungsverantwortung übernimmt. Die grössten Probleme auf dem Weg zur geplanten Machtübergabe am 30. Juni 2004 stellen heute die mangelnde Sicherheit und anhaltende Gewalt dar. Die innenpolitischen Spannungen nehmen zu. Am 8. März 2004 konnte eine umstrittene Übergangsverfassung verabschiedet werden, die als Grundlage für die kommende Übergangsperiode dienen soll. Gemäss Übergangsverfassung können die Kurden bis auf weiteres ihre Regionalregierung, Verwaltungen, Gerichtsbarkeit, Sicherheitsdienste und Steuereinnahmen behalten. Der im November 2003 aufgestellte Zeitplan zur politischen Neuordnung des Iraks kann nicht mehr eingehalten werden. Im Januar 2005 sollen Wahlen zur Bestimmung einer repräsentativen irakischen Regierung stattfinden.

Sicherheit. Die US-Zivilverwaltung hat wiederholt davor gewarnt, dass die Intensität des Terrors zunehmen werde, je näher der Tag der geplanten Machtübergabe rücke. Mitte April erschienen Tausende IrakerInnen aus Angst vor Anschlägen und der Verbindung mit den USA nicht bei der Arbeit. Die UNO veröffentlicht keine Projektdetails mehr, um ihre gut 1,000 irakischen MitarbeiterInnen zu schützen. Die Situation kann im Zentral- aber auch Südirak über Nacht völlig ausser Kontrolle geraten. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hält in seiner aktuellen Lagebeurteilung fest: „Nach dem Zusammenbruch des irakischen Regimes fehlen dem Land stabile Strukturen und die Lage ist unübersichtlich. Die Sicherheit

ist nicht gewährleistet.“² Das deutsche Auswärtige Amt hält aktuell fest: „Aufgrund der gegenwärtigen Kampfhandlungen muss im ganzen Land mit der Absperrung von Straßen und Ortschaften gerechnet werden. (...) Terroristische Anschläge im Irak sind weiterhin zahlreich und fordern eine hohe Zahl an Opfern. (...) Überfälle mit Waffengewalt sind an der Tagesordnung. Die Grenzübergänge werden zeitweilig ohne vorherige Ankündigung geschlossen.“³

Neben den im Aufbau befindlichen neuen irakischen Sicherheitskräften (Polizei, zivile Verteidigungskorps, Militär, Geheimdienst) agieren zahlreiche ethnische, politische und religiöse Milizen. Die Truppen der US-Koalition ziehen sich aus vielen Orten zurück, doch die irakischen Sicherheitskräfte können dieses Sicherheitsvakuum nicht füllen. Der sogenannte Widerstand (Rebellen, Guerilla, Terroristen) verübt zahlreiche und unberechenbare Anschläge (Strassenbomben, Autobomben, Selbstmordattentate, Granatangriffe, Angriffe aus fahrenden Autos etc.) auf alle möglichen staatlichen und zivilen Ziele. Er besteht vornehmlich aus Mitgliedern des alten Regimes, sunnitischen Islamisten, Widerstand der Stämme, entlassenen Soldaten sowie freiwilligen irakischen und islamistischen Militanten aus dem Ausland.

Der Widerstand bringt zunehmend hochentwickeltere Taktiken, Techniken und Waffen zum Einsatz. Es zeichnet sich eine Verschiebung von Angriffen auf Koalitionstruppen hin zu Angriffen auf neue irakische Sicherheitskräfte, Schiiten, Kurden sowie Zivilisten allgemein ab. Irakische Zivilisten und Sicherheitsleute werden oft Opfer, wenn das eigentliche Ziel amerikanische Soldaten sind. Zivilpersonen können bei Anschlägen nicht geschützt werden. Auch der Nordirak ist seit kurzem von gewaltsamen Anschlägen betroffen. Kurdische Sicherheitskräfte haben aber die Situation unter Kontrolle. Ethnische Spannungen zwischen Arabern, Turkmenen und Kurden mit Toten und Verletzten flammten in den vergangenen Monaten immer wieder in Kirkuk auf.

Justiz und Vergangenheitsbewältigung. Das bestehende Justiz- und Rechtssystem ist landesweit nicht durchsetzbar. Laut Übergangsverfassung darf in der Übergangszeit kein Gesetz verabschiedet werden, dass den „universell festgesetzten Glaubenssätzen des Islams“ widerspricht. Der Islam ist Staatsreligion. Nach der Machtübernahme ergänzte die CPA das irakische Strafgesetz von 1969 und das Strafgesetz von 1971 durch Rechtsreformen. Die für unfaire Verfahren berüchtigten Revolutions- und Sondergerichte sowie Gerichte der Nationalen Sicherheit wurden abgeschafft. Wie in anderen Gesellschaftsbereichen Iraks herrscht auch bei den Gerichten ein Parallelsystem: Amerikaner beraten irakische Richter und Staatsanwälte. Teilweise haben religiöse Gerichte die staatliche Rechtsprechung ersetzt. Der Regierende Rat hat im Dezember 2003 ein Sondergericht für Mitglieder des gestürzten Regimes eingerichtet. Das Tribunal soll die gesamte Regierungszeit der Baath-Partei von 1968 bis 2003 abdecken, ist aber noch nicht funktionsfähig. Die im Januar 2004 eingerichtete Kommission zur Klärung von Eigentumsfragen war Anfang Mai 2004 noch nicht voll arbeitsfähig.

² vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Reisehinweise für Irak, Zugriff am 20.04.2004, Internetquelle: www.eda.admin.ch

³ vgl. Auswärtiges Amt, Reisehinweise Irak, 08.04.2004, Internetquelle: www.auswaertiges-amt.de

Menschenrechte. Seit dem Sturz des früheren Regimes ist es zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der zuvor genannten bewaffneten irakischen Gruppen, der US-Koalition aber auch durch Zivilisten, die zu verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen gehören, gekommen. Exponierte Personen, die mit der US-Verwaltung und den Koalitionstruppen kooperieren, der Kooperation verdächtigt werden oder direkt für diese arbeiten, werden belästigt, erhalten Morddrohungen und werden Opfer gezielter Mordanschläge. Die Sicherheitslage hat sich für Mädchen und Frauen in vielen Landesteilen seit April 2003 stark verschlechtert. Weder die irakische noch die US-Militärpolizei ist bereit oder in der Lage, Untersuchungen zu sexueller Gewalt und Entführungen durchzuführen. Fälle von Privat- und Lynchjustiz sind häufig und betreffen sowohl Einzelpersonen als auch und vor allem Angehörige und Mitarbeitende des früheren Regimes in allen Landesteilen. Irakische Intellektuelle, Personen der Öffentlichkeit, ÄrztInnen, AnwältInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen, RichterInnen sind Ziel einer Mordkampagne von Terroristen und früheren Regime-Mitarbeitenden gegen irakische Fachkräfte.

Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen haben andere Ursachen. Die irakische Zivilbevölkerung stösst seit dem Sturz des Regimes mit Ausnahme vom kurdisch kontrollierten Nordirak in allen Landesteilen auf eine islamische Welle, die zu islamistisch motivierter Gewalt führt. Kriminalität stellt ein ernsthaftes Problem dar: Raub, Plünderungen, Entführungen und Vergewaltigungen nahmen seit März 2003 schlagartig zu. Das traditionelles Gewohnheitsrecht spielt eine bedeutende Rolle: Der Irak ist eine Stammesgesellschaft, in der nach den in vielen nahöstlichen Gesellschaften üblichen Regeln Rache genommen wird für ermordete Familienmitglieder und Glaubensgenossen. Teilweise seit Jahrzehnten historisch gewachsene Fehden und Landkonflikte und das gewaltsame Aufeinanderprallen von Regimeopfern und Regime-Schergen stellen ebenso ein ernsthaftes Problem dar.

Sozioökonomische Lage. Es gibt erste Fortschritte beim Wiederaufbau. Die Liste der Wiederaufbauprojekte ist lang. Die Pläne betreffen jeden Bereich der Infrastruktur. Nach Angaben der US-Zivilverwaltung und des irakischen Planungsministeriums hat sich die sozioökonomische Situation verbessert. Ein Aufschwung der Wirtschaft ist erkennbar. Obwohl die Arbeitslosigkeit abgenommen haben soll, bleibt sie landesweit ein Hauptproblem. Wer eine Arbeit hat, profitiert von den gestiegenen Löhnen. Irakische Wirtschaftsexperten halten dagegen, dass Personen ohne Arbeit wegen der gestiegenen Inflation doppelt leiden. Im Zentral- und Nordirak mangelt es an Unterkünften. Einer schnellen Rückkehr von Hunderten oder gar Tausenden Nordirakern aus Europa würde auch im Nordirak die Aufnahmekapazitäten der sich langsam stabilisierenden sozialen Sicherungsnetze, des Bildungs- und Gesundheitssystems sowie des Arbeitsmarkts überlasten. Das Gesundheitssystem bedarf dringend der Erneuerung. Das Gesundheitswesen hat für 2004 ein Budget von 948 Mio. Dollar verglichen mit 16 Mio. im Jahr 2002. Obwohl viele Kliniken zerstört oder geplündert wurden, sind die landesweit 240 öffentlichen Krankenhäuser und 95 Prozent aller Privatkliniken wieder offen. Die medizinische Grundversorgung ist zumeist gewährleistet. Probleme gibt es im sekundären und vor allem tertiären Gesundheitssektor. Medikamente vor allem für chronisch Kranke und medizinische Ausrüstung für Spezialbehandlungen fehlen an vielen Orten.